

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

23. Januar 2024

Nr. 2024-34 R-400-11 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Verordnung über die Förderung von Kunst und Bau

I. Zusammenfassung

Der Kanton Uri hat eine lange Tradition in der künstlerischen Gestaltung von öffentlichen Gebäuden. Auch in den vergangenen Jahren hat er bei grösseren Neubauten Kunst-und-Bau-Projekte umgesetzt. Entsprechend hält Artikel 12 des Gesetzes zur Förderung der Kultur im Kanton Uri (Kulturförderungsgesetz [KFG]; RB 10.8111) fest, dass bei Neubauten und umfassenden Sanierungen von kantonalen Bauten ein Beitrag für Kunst und Bau vorgesehen werden kann. Der Landrat ist beauftragt, in einer Verordnung die Umsetzung zu regeln (Art. 12 Abs. 3 KFG). Diesem Gesetzgebungsauftrag kommt die vorliegende Verordnungsvorlage nach. Die neue Verordnung regelt das Verfahren und die Höhe der finanziellen Beiträge für Kunst-und-Bau-Projekte, die im Zusammenhang mit Hochbauvorhaben verwirklicht werden. Dabei wird insbesondere auch dem Umstand Rechnung getragen, dass der Landrat bei der Beratung des Kulturförderungsgesetzes eine Obergrenze für Kunst-und-Bau-Projekte gefordert hat. Mit der vorliegenden Verordnung wird die Förderung von Kunst-und-Bau-Projekten im Kanton Uri erstmals formell geregelt.

Inhaltsverzeichnis

I.	<i>Zusammenfassung</i>	1
II.	Ausführlicher Bericht	3
1.	Ausgangslage	3
2.	Lange Tradition von Kunst-und-Bau-Projekten	3
3.	Neue Verordnung zur Förderung von Kunst-und-Bau-Projekten	3
3.1.	Begriffe	3
3.1.1.	Kunst-und-Bau-Projekte	3
3.1.2.	Öffentliche Räume in kantonalen Bauten	4
3.2.	Kernpunkte der neuen Verordnung	4
4.	Finanzielle Auswirkungen der Vorlage	4
5.	Vernehmlassung	4
5.1.	Berücksichtigte Anliegen	5
5.2.	Nicht berücksichtigte Anliegen	5
6.	Zu den einzelnen Artikeln	6
III.	Antrag	8

II. Ausführlicher Bericht

1. Ausgangslage

In Artikel 12 des Gesetzes zur Förderung der Kultur im Kanton Uri (Kulturförderungsgesetz [KFG]; RB 10.8111) wird festgehalten, dass bei Neubauten und umfassenden Sanierungen von kantonalen Bauten ein Beitrag für Kunst und Bau vorgesehen werden kann (Absatz 1). Die Ausgaben für Kunst und Bau werden zusammen mit dem Objektkredit beschlossen (Absatz 2). Der Landrat hat das Nähere in einer Verordnung zu regeln (Absatz 3). Diesem Gesetzgebungsauftrag kommt die vorliegende Verordnungsvorlage nach. Namentlich werden die Unterstützungsformen, das Verfahren sowie die Höhe der finanziellen Beiträge geregelt.

2. Lange Tradition von Kunst-und-Bau-Projekten

Die künstlerische Ergänzung öffentlicher Bauprojekte hat eine lange Tradition. In früheren Zeiten waren repräsentative Gebäude ohne Kunstschmuck kaum denkbar. Früher verfügten öffentliche Gebäude in der Regel über einen reichen Skulpturen- und anderen Schmuck. Die Vorstellungen über und die Anforderungen an künstlerische Projekte im Rahmen von Bauvorhaben haben sich indes im 20. Jahrhundert stark verändert. Generell bekennen sich auch heute noch öffentliche Bauträger dazu, Gebäude mit künstlerischen Elementen zu ergänzen. Heute wird Kunst und Bau als sogenannte künstlerische Interventionen verstanden, die im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben entsteht. Ziele dieser Interventionen sind unter anderem die Schaffung eines zeitgenössischen kulturellen Werts und die Unterstreichung der architektonischen Aussage eines Baus. Kunst-und-Bau-Projekte können einem Bau ein zusätzliches Profil verleihen, durch ihre Platzierung im öffentlichen Raum zum Nachdenken anregen oder die Gestaltung von öffentlichen Räumen vielschichtiger machen.

Der Kanton Uri hat in den vergangenen 30 Jahren mehrfach bei seinen Gebäuden und auf den ihnen umgebenden öffentlichen Plätzen Kunst-und-Bau-Projekte verwirklicht, dies namentlich beim Verwaltungsgebäude Brickermatte (1996), beim Neubau des bwz uri (2017/2018), beim Neubau des Kantonsspitals Uri (2022 bis 2024) und beim Ersatzneubau des Werkhofs des Betriebs Kantonsstrassen (2023/2024). Auch Gemeinden und Private haben im gleichen Zeitraum Kunst-und-Bau-Projekte realisiert. Uri führte damit seine lange Tradition im Bereich Kunst und Bau fort. Der Kanton profitiert dabei von der Schaffung eines zeitgenössischen Mehrwerts und der Stärkung seines Images als moderner, attraktiver Kanton. Er unterstreicht die Bedeutung einer hohen Baukultur und ermöglicht der Bevölkerung einen direkten Zugang zur Kunst im öffentlichen Raum.

3. Neue Verordnung zur Förderung von Kunst-und-Bau-Projekten

3.1. Begriffe

3.1.1. Kunst-und-Bau-Projekte

Als Kunst-und-Bau-Projekte (früher als Kunst-am-Bau-Projekte bezeichnet) werden Vorhaben bezeichnet, bei denen im Rahmen von baulichen Interventionen Werke der bildenden Kunst oder andere künstlerische Leistungen objekt- respektive ortsbezogen geschaffen oder ausgewählt werden.

Das heisst, dass diese Kunstwerke explizit im Zusammenhang mit dem Bau eines Gebäudes geschaffen werden. Nicht zu Kunst-und-Bau-Projekten zählt dagegen das Schmücken von repräsentativen Räumen und Büros mit bestehenden Werken der kantonalen Kunstsammlung oder anderen künstlerischen Werken, die nicht explizit für den Bau geschaffen wurden, in dem sie gezeigt werden. Innerhalb des Kantons Uri sind das Amt für Hochbau als Bauherrin sowie das Amt für Kultur und Sport dafür verantwortlich, dass Kunst-und-Bau-Projekte im Zusammenhang mit Bauvorhaben umgesetzt werden. Die Werke, die im Rahmen dieser Projekte geschaffen werden, gehören zum Bestand der Kunstsammlung des Kanton Uri. Die Führung und Verwaltung der Kunstsammlung ist Aufgabe des Staatsarchivs Uri.

3.1.2. Öffentliche Räume in kantonalen Bauten

Öffentliche Räume sind - neben den äusseren Umgebungsbereichen - jene Zonen innerhalb von kantonalen Bauten, die für die Allgemeinheit zugänglich sind. Es sind dies im Wesentlichen die Hauptverkehrszone des Publikums sowie Räume für Veranstaltungen und Sitzungen.

3.2. Kernpunkte der neuen Verordnung

Die bisherige Praxis bei der Sprechung von Beiträgen für Kunst-und-Bau-Projekte hat sich im Kanton Uri grundsätzlich bewährt. Die neue Verordnung nimmt diese Praxis auf und schreibt sie neu als Rechtserlass fest. Namentlich werden die Unterstützungsformen, das Verfahren sowie die Höhe der finanziellen Beiträge geregelt.

In der Debatte im Landrat anlässlich der Beratung des Kulturförderungsgesetzes wurde seitens der Legislative der Wunsch nach einem Kostendach für Kunst-und-Bau-Projekte geäussert. Diesem Wunsch kommt die neue Verordnung nach. Im Gegenzug wird auch ein unterer Schwellenwert definiert. Würden Beiträge für Kunst-und-Bau-Projekte unterhalb dieser Minimalschwelle gesprochen, kann kein Wettbewerb mit fairen Honorarabgeltungen durchgeführt werden. Dies ist aus Sicht des Regierungsrats zu vermeiden. Der Entscheid über die prozentuale Höhe des Beitrags sowie die Planung von Kunst und Bau liegen beim Regierungsrat. Er entscheidet bei den jeweiligen Objektkrediten über die Aufnahme von Projekten für Kunst und Bau. Im Rahmen der Finanzkompetenzen entscheiden schliesslich der Landrat und gegebenenfalls das Volk über die Objektkredite und damit auch über die Beiträge für Kunst und Bau.

4. Finanzielle Auswirkungen der Vorlage

Die Verordnung hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Die jeweiligen Beiträge werden im Rahmen der Objektkredite separat budgetiert und sind Teil der Bauprojekte. Die Langfristplanung des Amtes für Hochbau sieht in den kommenden zehn Jahren lediglich ein Projekt mit einer möglichen Bausumme ab 5 Mio. Franken vor.

5. Vernehmlassung

Vom 27. Oktober bis am 18. Dezember 2023 führte die Bildungs- und Kulturdirektion eine Vernehm-

lassung bei Parteien, Verbänden und öffentlichen Körperschaften durch. Im Rahmen der Vernehmlassung gingen zehn Antworten ein, wobei vier Teilnehmende ihren Verzicht auf eine Vernehmlassungsteilnahme erklärten. Vier Parteien, ein Verband sowie eine Gemeinde äusserten sich in der Vernehmlassung.

Die Vorlage wird in der Vernehmlassung grossmehrheitlich als klar und verständlich bezeichnet. Die klarere Regelung des Bereichs Kunst und Bau wird von allen Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst. Auch das Verfahren wird mehrheitlich als nachvollziehbar und angemessen beurteilt. Sehr unterschiedlich präsentieren sich die Antworten hingegen bei der Frage des prozentualen Anteils an den anrechenbaren Baukosten für Beiträge zu Kunst und Bau sowie bei der Einführung und der Höhe der Ober- und Untergrenzen für Kunst-und-Bau-Projekte. Hier reichen die Antworten von einer Senkung der Beiträge bis hin zur Aufhebung der Ober- und Untergrenzen. Die Vernehmlassung zeigt zudem, dass einzelne Begriffe und Verordnungsartikel einer detaillierteren Erklärung bedürfen. Diese wurden in den Bericht und Antrag an den Landrat eingearbeitet.

5.1. Berücksichtigte Anliegen

Die Höhe des prozentualen Anteils für Kunst-und-Bau-Beiträge wurden aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung leicht angepasst. So sollen in Artikel 6 neu 0,35 bis 1 Prozent der anrechenbaren Bausumme für Kunst-und-Bau-Projekte genannt werden. Damit erweitert sich der Spielraum der Regierung bei der Budgetierung von entsprechenden Beiträgen. Die Schwelle von 0,35 Prozent wird beispielsweise in der Stadt Zürich bei Grossprojekten angewendet.

Angepasst wurden aus Gründen der Verständlichkeit Artikel 1, Absatz 3, sowie Artikel 5. In Artikel 1 wird der Unterschied zwischen Kunst-und-Bau-Projekten und Werken aus der Kunstsammlung festgehalten, wie er in der Praxis bisher gelebt wird. In Artikel 5 wurde der Begriff der Fachexperten genauer in der Verordnung umschrieben.

Ebenfalls angepasst wurde Artikel 4, indem eine offenerere Formulierung gewählt wurde (kann-Formulierung).

5.2. Nicht berücksichtigte Anliegen

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende fordern eine Anpassung der Ober- und Untergrenze für Kunst-und-Bau-Projekte. Aufgrund des uneinheitlichen Bildes wird die Vorlage aber nicht angepasst. Die Obergrenze von 200'000 Franken würde bei einer anrechenbaren Bausumme von 20 Mio. Franken (bei 1 Prozent der Bausumme) respektive 57 Mio. Franken (bei 0,35 Prozent der Bausumme) erreicht. Bei Projekten dieser Grössenordnung ist ein Beitrag für Kunst und Bau in der Höhe von 200'000 Franken zu rechtfertigen. Auch die Untergrenze soll nicht gesenkt werden. Die Schwelle von 50'000 Franken garantiert, dass genügend Geld für eine faire Honorarabgeltung der Kunstschaffenden gewährleistet ist und gleichzeitig die Durchführung eines Einladungswettbewerbs möglich ist. Die Kosten für den Wettbewerb belaufen sich bei kleineren Einladungsverfahren auf maximal 20 Prozent der Gesamtkosten, bei grösseren Summen sinken sie anteilmässig. In den Kosten für den Wettbewerb enthalten ist die Abgeltung für die nicht-berücksichtigten Projekteingaben. Tiefere Beiträge

für Kunst-und-Bau-Projekte würden dazu führen, dass keine Einladungswettbewerbe mehr durchgeführt werden, was im Hinblick auf die Qualität der Projekte aus Sicht des Regierungsrats nicht zielführend ist. Nicht umgesetzt wird die Einforderung, die Bevorzugung von Urner Künstlerinnen und Künstler in Artikel 3 aufzunehmen. Urner Künstlerinnen und Künstler werden bereits in der heutigen Praxis bevorzugt zu Wettbewerben eingeladen. Sinn der Wettbewerbe ist es, die für die jeweiligen Gebäude besten Projekte auszuwählen. Eine Bevorzugung von Urner Künstlerinnen und Künstlern als Zweck der Förderung von Kunst und Bau in den Verordnungstext zu schreiben, gefährdet diese Zielsetzung.

6. Zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1

Der Geltungsbereich der vorliegenden Verordnung bezieht sich einzig auf Gebäude und die sie umgebenden öffentliche Räume im Eigentum des Kantons Uri. Aufgrund der Vorgabe von Artikel 12 Absatz 1 des Kulturförderungsgesetzes sind dabei nicht nur Neubauten erfasst, sondern auch umfassende Sanierungen von kantonalen Bauten. Als umfassende Sanierung wird dabei die tiefgreifende und markante Veränderung einer bestehenden Baute verstanden. Es wird im Einzelfall abzuklären sein, ob und in welchem Umfang ein Kunst-und-Bau-Projekt bei umfassenden Sanierungen sinnvoll ist, dies insbesondere auch als Ersatz oder Ergänzung bereits bestehender Werke. Mit der gemäss Artikel 6 vorgesehenen Minimalschwelle wird indes gewährleistet, dass nur grössere Projekte infrage kommen.

Der Begriff «Kunst und Bau» orientiert sich zum einen an Artikel 12 des Kulturförderungsgesetzes sowie an der seit mehreren Jahren in der Schweiz verwendeten Begrifflichkeit. Der Begriff ist identisch mit dem älteren Begriff «Kunst am Bau».

Kunst-und-Bau-Projekte entstehen immer in einem engen Zusammenspiel mit Umgebung, Architektur und Nutzung eines Gebäudes oder eines öffentlichen Raums und sind deshalb immer eine künstlerische Ergänzung eines Projekts. Sie stehen damit in der Regel im Kontrast zur künstlerischen Ausschmückung von Büros und Räumlichkeiten in der kantonalen Verwaltung mit Werken der kantonalen Kunstsammlung oder ähnlichem. Die dabei verwendeten Werke sind oft nicht spezifisch für einen Ort oder einen Raum geschaffen worden. Repräsentative Räume der kantonalen Verwaltung werden in der Regel auch dann mit Werken der Kunstsammlung geschmückt, wenn ein Kunst-und-Bau-Projekt verwirklicht wurde. Sie unterliegen aber nicht der vorliegenden Verordnung über die Förderung von Kunst und Bau.

Artikel 2

In Artikel 2 wird postuliert, dass Kunst und Bau grundsätzlich ein Bestandteil der Bautätigkeit des Kantons ist.

Artikel 3

Die Förderung von Kunst und Bau hat neben der künstlerischen Ergänzung von öffentlichen Projekten auch das Ziel, das künstlerische Schaffen zu fördern. Entsprechend werden bei Wettbewerben immer auch Urner Kunstschaaffende eingeladen.

Artikel 4

Die Unterstützungsformen entsprechen der aktuellen Praxis und können alle Schritte umfassen, die ein Engagement der öffentlichen Hand in personeller oder finanzieller Hinsicht erfordern.

Artikel 5

Das Verfahren richtet sich an der bestehenden Praxis aus. Je nach Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel ist ein mehrstufiges Einladungsverfahren für die Wettbewerbe sinnvoll, um das optimale Projekt auswählen zu können. Dabei können Einladungs- oder offene Verfahren zur Anwendung gelangen (Absatz 1). In jedem Fall ist bei mehrstufigen Verfahren eine Jury zur Ermittlung des Siegerprojekts einzusetzen. In der Jury haben gemäss geltender Praxis die Bauherrschaft (Regierungsrat und Verwaltung), die beauftragten Architektinnen respektive Architekten und allfällige Gebäudenutzende Einsitz. Die Jury wird ergänzt durch Fachverständige, welche die künstlerische Qualität der Werke sicherstellen.

Die Durchführung der Verfahren richtet sich grundsätzlich an den anerkannten Richtlinien zur Durchführung von Kunst-und-Bau-Wettbewerben aus. Als Grundlage diene in den vergangenen Jahren die Wettbewerbsordnung des Berufsverbands Visarte Schweiz, die in zahlreichen Schweizer Kantonen angewandt wird. Sie garantiert ein faires und transparentes Verfahren und ist auch bei den Kunstschaffenden anerkannt.

Artikel 6

In den meisten Schweizer Kantonen und Städten bestehen formelle oder informelle Vorgaben für die Höhe der Beiträge, die für Kunst-und-Bau-Projekte zur Verfügung stehen. In den überwiegenden Fällen wird dabei von einem Prozentsatz der anrechenbaren Bausumme ausgegangen. Als anrechenbare Bausumme werden in Uri die Kosten der Baukostenplan-Hauptgruppen 2 (Gebäude) und 4 (Umgebung) inklusive Honorare hinzugezogen. In der öffentlichen Verwaltung entspricht der Beitrag für Kunst-und-Bau-Projekte meist 0,5 bis 2 Prozent dieser anrechenbaren Kosten. Zu betonen ist, dass die Kosten der Kunst-und-Bau-Projekte jeweils sämtliche Ausgaben decken, die bei der Durchführung des Wettbewerbs sowie bei der Erarbeitung, der Herstellung und der Umsetzung der künstlerischen Werke anfallen. Sie beinhalten also externe Material- und Herstellungskosten, bau- und materialtechnische Abklärungen und das Honorar der Kunstschaffenden.

Im Kanton Uri wurde in den vergangenen Jahren meist zwischen 0,5 und 1 Prozent der Bausumme für Kunst und Bau verwendet. Als jüngste Beispiele können der Erweiterungsbau bzw. uri (Bausumme 8,338 Mio. Franken; Kunst und Bau-Projekt [inkl. Wettbewerb] 83'000 Franken), das Kantonsspital Uri (Bausumme 115 Mio. Franken; Kunst und Bau-Projekt [inkl. Wettbewerb] 645'000 Franken) sowie der Ersatzneubau des Werkhofs des Betriebs Kantonsstrassen (Bausumme 11 Mio. Franken; Kunst und Bau-Projekt [inkl. Wettbewerb] 56'000 Franken) genannt werden. Neu sollen - sofern Kunst und Bau geplant ist - zwischen 0,35 und 1 Prozent der anrechenbaren Bausumme für ein Projekt eingesetzt werden. In Absatz 2 wird festgehalten, welche Kriterien für eine grössere Prozentzahl innerhalb dieses Rahmens sprechen (höhere Zugänglichkeit, z. B. Schulhaus oder Spital). Als Folge der politischen Diskussion soll neu eine maximale Obergrenze pro Bauprojekt festgelegt werden. Pro Bauprojekt sollen maximal 200'000 Franken für Kunst und Bau zur Verfügung stehen. Beispielsweise würde die Maximalsumme bei einem Prozentsatz von 1 Prozent bei einem Bauprojekt mit einer anrechen-

baren Bausumme ab 20 Mio. Franken erreicht. D. h. bei einem in der Bausumme mit dem Kantonsspital Uri vergleichbaren zukünftigen Projekt ist nur noch der Maximalbetrag in der Höhe von 200'000 Franken möglich.

In Absatz 4 wird nach dem Kostendach auch eine Minimalschwelle eingeführt. Wenn bei einem Bauprojekt weniger als 50'000 Franken für Kunst-und-Bau-Projekte zur Verfügung stehen, kann auf ein Projekt ganz verzichtet werden. Konkret bedeutet dies, dass die Minimalschwelle bei einem Prozentsatz von 1 Prozent der anrechenbaren Bausumme bei Bauprojekten von 5 Mio. Franken und einem Prozentsatz von 0,35 bei Bauprojekten von 14,3 Mio. Franken erreicht wird. Bei Beiträgen unter 50'000 Franken ist aufgrund der Kosten für die Durchführung des Wettbewerbs (maximal 20 Prozent der zur Verfügung stehenden Summe) und den Materialkosten für die Werke eine faire Entschädigung der Kunstschaftenden nicht gewährleistet. Zudem wird mit der Minimalschwelle auch festgelegt, dass kleinere Bauprojekte und Sanierung nicht automatisch ein Kunst-und-Bau-Projekt auslösen. Andere Schweizer Kantone kennen ähnliche Mindestschwellen.

Absatz 5 nimmt den Wunsch des Landrats auf, dass die Beiträge für Kunst-und-Bau-Projekte separat ausgewiesen werden. Dies geschieht im Rahmen der Objektkredite, die dem Landrat zur Genehmigung unterbreitet werden.

Artikel 7

Die Verantwortlichkeiten richten sich nach der gängigen Praxis. Der Entscheid, welche Summe in den Objektkredit aufgenommen wird, liegt beim Regierungsrat. Der Entscheid über die Genehmigung obliegt im Rahmen der Finanzkompetenz dem Landrat und gegebenenfalls dem Volk (siehe Artikel 24 Buchstabe c und d der Kantonsverfassung, Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe c und d der Kantonsverfassung sowie Artikel 91 Buchstabe a der Kantonsverfassung). Für die Durchführung des Wettbewerbs ist die Bildungs- und Kulturdirektion (Amt für Kultur und Sport) und für die Umsetzung ist der Bauherr (Amt für Hochbau) gemeinsam mit den beauftragten Kunstschaftenden zuständig.

III. Antrag

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Verordnung über die Förderung von Kunst und Bau, wie sie in der Beilage enthalten ist, wird beschlossen.

Beilage

- Verordnung über die Förderung von Kunst und Bau

Verordnung
über die Förderung von Kunst und Bau
(vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 12 des Gesetzes vom 26. September 2021 über die Förderung der Kultur im Kanton Uri (Kulturförderungsgesetz)¹,

beschliesst

Artikel 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹Diese Verordnung regelt die Grundsätze und das Verfahren zur Förderung von Kunst und Bau bei Neubauten und umfassenden Sanierungen von öffentlichen Bauten des Kantons.

²Die Förderung von Kunst und Bau betrifft die einer Baute zugeordneten Kunstwerke.

³Nicht unter die Förderung im Sinne dieser Verordnung fällt die übliche Raumausschmückung von Gebäuden mit Werken, die nicht der jeweiligen Baute zugeordnet sind.

Artikel 2 Grundsatz

Neubauten und bestehende Bauten des Kantons, die wesentlich oder umfassend saniert werden, sind grundsätzlich mit Kunst und Bau zu versehen.

Artikel 3 Zweck der Förderung

Die Förderung von Kunst und Bau des Kantons hat zum Zweck:

- a) die öffentlichen Gebäude und die öffentlichen Räume in deren Umfeld mit künstlerischen Interventionen zu ergänzen und damit einen Beitrag zur Lebensqualität der Bevölkerung zu leisten;
- b) das künstlerische Schaffen zu fördern.

Artikel 4 Unterstützungsformen

Die Förderung von Kunst und Bau kann folgende Punkte umfassen:

- a) Durchführung von Wettbewerben
- b) Vergabe und Finanzierung von Aufträgen
- c) Planung der Umsetzung der Projekte zusammen mit den betroffenen Parteien
- d) Information der Öffentlichkeit und der direkt betroffenen Stellen

¹ RB 10.8111

Artikel 5 Verfahren

¹ Bei der Durchführung der Verfahren werden die allgemein anerkannten Richtlinien der betreffenden Berufsverbände berücksichtigt.

² Für die Auswahl von Projekten für Kunst und Bau können Wettbewerbe durchgeführt werden.

³ Bei Wettbewerben wird eine Jury eingesetzt, die eine Empfehlung zum auszuführenden Projekt zuhanden der zuständigen Direktion² abgibt. Die Jury besteht aus Vertretungen der Benützerinnen und Benützer, aus Vertretungen der involvierten Ämter³, aus der beauftragten Architektin bzw. dem beauftragten Architekten und aus Fachexpertinnen und Fachexperten aus dem Kunstbereich.

Artikel 6 Beitrag für Kunst und Bau

¹ Bei Bauvorhaben nach dieser Verordnung leistet der Kanton einen Beitrag für Kunst und Bau in der Höhe von 0,35 bis 1 Prozent der anrechenbaren Baukosten.

² Die Höhe des prozentualen Beitrags für Kunst und Bau bestimmt sich im Einzelfall nach der Lage, der Zugänglichkeit und der Frequentierung des Gebäudes sowie der Aussenwirkung des Projekts.

³ Für Kunst und Bau stehen pro Bauprojekt maximal 200 000 Franken zur Verfügung.

⁴ Erreicht der Beitrag die Höhe von 50 000 Franken nicht, kann auf Kunst und Bau verzichtet werden.

⁵ Die Ausgaben für Kunst und Bau werden im Baukredit separat ausgewiesen.

⁶ Die Kosten des Wettbewerbs sind Teil der Ausgaben für Kunst und Bau.

Artikel 7 Vollzug

¹ Der Regierungsrat vollzieht diese Verordnung, soweit keine andere Behörde für zuständig erklärt wird. Er entscheidet insbesondere, ob auf Kunst und Bau verzichtet wird und wie hoch der Prozentsatz ist, der für die Ausgabeposition Kunst und Bau in der Baukreditvorlage verwendet wird.

² Das zuständige Amt⁴ ist für die Organisation der Wettbewerbe zuständig.

³ Über die Wahl des Projekts entscheidet die zuständige Direktion⁵ abschliessend, nachdem sie die Empfehlung der Jury zur Kenntnis genommen hat.

⁴ Für die Ausführung der ausgewählten Projekte sind der Bauherr und die beauftragten Kunstschaffenden zuständig.

⁵ Soweit nichts anderes geregelt ist, richten sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege.

Artikel 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Martin Huser

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

² Bildungs- und Kulturdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

³ Amt für Hochbau sowie Amt für Kultur und Sport; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

⁴ Amt für Kultur und Sport; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

⁵ Bildungs- und Kulturdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)